

Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung N^o. 64.

Freitag den 10. August 1821.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mittags	Abends	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	3.	U.	3.	U.	3.	U.	bis 9 Uhr.	bis 3 Uhr.	bis 9 Uhr.	
August	1	27	10,9	27	11,1	27	10,9	—	14	—	20	—	18	heiter.	f. heiter.	f. heiter.
	2	27	10,9	27	10,6	27	10,6	—	14	—	23	—	20	f. heiter.	f. heiter.	heiter.
	3	27	10,6	27	10,0	27	9,4	—	16	—	23	—	21	heiter.	heiter.	wolk.
	4	27	9,7	27	9,7	27	9,9	—	17	—	20	—	18	wolk.	wolk.	wolk.
	5	27	10,1	27	10,4	27	10,3	—	17	—	19	—	18	wolk.	wolk.	wolk.
	6	27	10,3	27	10,0	27	9,3	—	17	—	20	—	18	wolk.	schön.	wolk.
	7	27	9,0	27	8,9	27	8,3	—	16	—	21	—	19	wolk.	schön.	wolk.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 768.

Nr. 6428.

(1) In Folge h. U. Verordnung vom 1. und 7. August l. J. sub Nr. 10,055 et 10,214, wird zur Beschaffung des, für die öffentlichen Kanzleyen und für den hiesigen Stadtmagistrat, für den kommenden Winter 1821—1822 erforderlichen Brennholzes eine öffentliche Licitation, am 20. d. M. früh um 9 Uhr, bey dem k. k. Kreisamte abgehalten werden, bey welcher nähmlichen Licitation auch der Bedarf des Bauholzes und jener der Spelten für die Ziegelhütten, eben auch für den besagten Stadtmagistrat versteigert werden wird.

Es werden hiezu alle Lieferungs-Lustigen mit dem Besatze hievmit eingeladen, daß die Licitations-Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtscanzley eingesehen werden können.

K. k. Kreisamt. Laibach am 8. August 1821.

Z. 742.

Nro. 6263.

(3) Vermöge hohen kriegsbräthlichen Rescript vom 18. v. M., K. 2616, müssen die Pferde der, mit Ende des erst abgewichenen Monats aufgelösten 57. Kriegs-Transports-Division, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft werden.

Die Anzahl der zu Laibach zu verkaufenden Pferde beläuft sich auf 50 Stück, und deren Verkauf wird am 18. d. M. um 9 Uhr früh vorgenommen werden.

Zu diesem Verkaufe wollen alle Kauflustigen erscheinen.

K. k. Kreisamt Laibach am 1. August 1821.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 758.

Nro. 3902.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Repeshtich, aufgestellten Curators ad actum der minderjährigen Johann Rep. und Lucia Steinmeyer'schen Kinder, als Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der verstorbenen Lucia Steinmeyer, die Tagsatzung auf den 27. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey

welcher alle jene, welche an diesem Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.
Laibach den 24. July 1821.

Z. 747.

Nro. 3800.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Anton Lindner, Curator ad actum der Jacob Gollischen Kinder, in die Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 8. December 1820, in der Lornau Nro. 44 verstorbenen Schiffmann Jacob Goll, die Tagsagung auf den 27. August l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.
Laibach den 20. July 1821.

Z. 740.

Nro. 3809.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Johanna Soller, geborne Smolle, und Mariana Soller, als unbedingt erklärten Erben, zur Erforschung der allfälligen Schuldenlast nach dem, am 6. July l. J. zu Schneeberg verstorbenen Anton Soller, die Tagsagung auf den 3. September l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmte worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, als widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.
Laibach am 20. July 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 762.

E d i c t.

Von dem Bez. Ger. der Herrschaft Seisenberg, als Abhandlungsinstanz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey zur Liquidirung des Activ- und Passiv- Standes, dann Pflögung der Verlassabhandlungen nach Ableben nachstehender Individuen, die Tagsagungen auf nachfolgende Tage und Stunden anberaumt worden, als:

- Am 8. August 1821 Nachmittags 2 Uhr, nach dem zu Hinach verstorbenen Nicolaus Mutschsch.
- „ „ „ „ 4 „ nach dem zu Dratuhdorf verstorbenen Anton Perjatu.
- „ 23. „ „ Vormittags 9 „ nach dem im Laibacher Civ. Spit. verstorbenen Herrschaft Seisenberger Practikanten Anton Uchlin.

Alle jene, welche in diese Verlassenschaften etwas schulden, oder von solchen, aus was immer für einem Rechtsgrunde, eine Forderung zu stellen glauben, werden daher aufgefordert, an besagten Tagen und Stunden um so gewisser, entweder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Schuld einzugehen, oder ihre allfälligen Ansprüche geltend zu machen, als widrigens im ersten Falle gegen die Ausbleibenden mit rechtlichen Zwangsmitteln vergegangen, im letztern Falle aber die Verlassenschaften ohne weiters abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingeworfen werden würde.

Bezirksgericht Seisenberg am 30. July 1821.

Z. 764.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Lhurn bey Gassenstein wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Werhu, von St. Märthen bey Sit-

Ray, wider Johann Kofauz, von Oblagoriza, wegen schuldigen 66 fl. c. s. c., die executive Feilbiethung der, dem Letztern gehörigen, zu Oblagoriza liegenden, der Herrschaft Glatteneq, unter Rect. Nro. 87 1/2 zinsbaren, gerichtlich auf 142 fl. 20 kr. geschätzten 1/4 Kaufrechtshube bewilliget, und hierzu die Feilbiethungstagsatzung auf den 27. August, die zweyte auf den 27. September und die dritte auf den 29. October d. J., jedes Malh Vormittags um 9 Uhr, im Orte Oblagoriza, mit dem Anhange des 326. §. a. G. O. bestimmt worden. Es werden schin hierzu die Kauflustigen, so wie auch die intabulirten Gläubiger, mit dem Befehle zu erscheinen vorgeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse stündlich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Thurn bey Gallenstein den 26. July 1821.

3. 765.

Feilbiethungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Rupertschof wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Bodin und der Maria Zappel, gebornen Bodin, in ihrer Executionsführung wider Jacob Rohmann, von Klein Glatteneq, wegen behaupteten 139 fl. 15 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, auf 180 fl. geschätzten, ein Paar Ochsen und Getreidvorräthe, gewilliget und hierzu der Tag auf den 18. August, 18. September und 18. October l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, im Orte Klein Glatteneq, mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn die erwähnten Gegenstände bey der ersten oder zweyten Versteigerung, um den Schätzwertb oder darüber nicht angebracht würden, dieselben bey der dritten und letzten auch unter dem Ausrufspreise hindan gegeben werden.

Bezirksgericht Rupertschof am 19. July 1821.

3. 761.

Feilbiethungs-Edict.

ad Nro. 425.

(1) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weirelberg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Dollinschel, Curator der Lampitschischen Kinder, in die executive Feilbiethung des, dem Jacob Gitty, zu Gubnische, gehörigen 3/4 Hubegrundes, sub Urb. Nro. 40, Rect. Nro. 327, dem Gute Thurn bey Laibach kaufrechtlich zinsbar, im Schätzungswertbe von 1247 fl. M. M., wegen dem Erstern schuldigen 400 fl. B. Z. oder 343 fl. 50 1/4 kr. M. M. an Capital, und 154 fl. 25 1/2 kr. an Zinsen und Kosten, gewilliget worden.

Zu dieser Feilbiethung ist der erste Termin auf den 9. August, der zweyte auf den 10. September und der dritte auf den 8. October bestimmt, an welchen Tagen dieselbe im Orte Gubnische, jedes Malh um 9 Uhr Vormittags, dergestalt vorgenommen werden wird, daß, wenn die exquirte 3/4 Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungspreis oder höher angebracht werden könnte, sie bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden wird.

Kauflustige und die intabulirten Gläubiger werden hiervon mit dem Befehle verständigt, daß die Vicitationsbedingnisse bey der Feilbiethung selbst werden bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht Weirelberg am 9. Juny 1821.

3. 767.

Pacht-Verlautbarung.

(1)

Von dem Verwaltungsamte der Staatsgüter zu Neustadt wird am 28. d. M. Vormittags von 8 bis 12 Uhr der, dem Staatsgute Capitel Neustadt gehörige, in 11 Abtheilungen verpachtet gewesene Dominic. Acker (Wreschowitz genannt), im Flächeninhalte von 2 Joh. 800 □ Klafter, auf drey nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1. Nov. 1821 bis hin 1824, in der Domänen-Umtscanzley zu Neustadt, mittelst öffentlicher Versteigerung, verpachtet werden; wozu die Pachtlustigen am obbestimmten Tage mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse in der Amtscanzley zu Neustadt täglich eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der Staatsgüter zu Neustadt am 3. August 1821.

Dienst- oder Pacht-Suchender. (1)

Ein Mann von 40 Jahren, der auf Herrschaften als Verwalter gedienet hat, juristische, politische und öconomische Kenntnisse besitzt, sich über getreue Dienstleistungen, Fähigkeiten und Moralität mit empfehlenden Zeugnissen ausweisen, auch eine fideiussorische oder bare Caution leisten kann, wünschet mit Anfange Jänner oder May 1822, auf eine Herrschaft als Verwalter in Dienst zu treten, oder ein Gut von mittlerer Größe zu pachten. Nähere Auskunft hierüber gibt das Zeitungs-Comptoir.
Laibach am 8. August 1821.

3. 755.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis in Unterkrain wird dem, seit 10 Jahren unrichtig wo befindlichen Mathias Dobraus, Gemeinen bey dem gewesenen illyrischen Regimente, bekannt gemacht, daß sein Bruder Lucas Dobraus, um dessen Todeserklärung eingeschritten, und man ihm den Andre Zweth, von Breg, als Curator aufgestellt habe. Er hat sich demnach in einem Jahre sogewiß vor dieses Gericht zu stellen, oder wenigstens von seinem Aufenthalte Wissenschaft zu geben, als widrigens zu seiner Todeserklärung nach der Vorschrift des 24. §. des a. b. G. geschritten werden würde.
Bezirksgericht Reifnis den 25. April. 1821.

3. 745.

Verlautbarung. (3)

Am 20. August l. J. Vormittags um 9 Uhr wird in der Amtscanzley der k. k. Staatsherrschaft Landstraß, nebst einigen gemauerten Getreidharsen-Pfeilern, auch ein Springbrunn-Stein von einer, in Absicht auf Verschönerung des Wasser-Gespieles besonders vortheilhaften Bauart, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft werden.
Wozu Kauflustige am obbenannten Tage, mit dem Besuche eingeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen in dieser Amtscanzley täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.
Verm. Amt der k. k. Staatsherrschaft Landstraß am 21. July 1821.

Laibacher Marktpreise vom 8. August 1821.

Getreidypreis.					Brot-, Fleisch- und Bierzins.								
Niederösterreichischer Weizen.	höchster		mittlerer		geringst.	Für den Monath August 1821.			Gewicht.	Preis.			
	fl.	kr.	fl.	kr.		P.	S.	Q.			kr.		
Weizen	4	18	4	—	3	36	1	Mundsemmel	—	2	1 1/2	1 1/2	
Kulturz	—	—	—	—	—	—	—	detto	—	4	3	1	
Korn	—	—	2	50	—	—	1	ord. Semmel	—	3	1 1/2	1 1/2	
Gersten	—	—	2	—	—	—	—	detto	—	6	3	1	
Hierb	—	—	—	—	—	—	1	Laib Weizenbrot	—	20	2	3	
Haiden	—	—	—	—	—	—	1	detto	—	8	2	6	
Haber	—	—	1	30	—	—	1	Laib Scherschigenbrot	—	30	3	3	
							1	detto	—	1	29	2	6
							—	1 Pfund Rindfleisch	—	—	—	6 1/2	
							—	Eine Maß gutes Bier	—	—	—	4	

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 752.

Umlaufschreiben

Nr. 8798.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach;

in Betreff der Befugniß der gehörig aufgenommenen Notare. (2)

Se. k. k. Majestät haben über neuerlich vorgekommene Anfragen, in Betreff der Befugnisse der gehörig aufgenommenen Notare, auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit allerhöchster Entschließung vom 7. August 1820, zu erklären geruhet: daß das österreichische Notariat (mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs und Dalmatiens, auf welche Provinzen die gegenwärtige allerhöchste Entschließung sich nicht bezieht) nach der klaren Bestimmung der Gerichtsordnung, auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt sey, und daß es außer diesen keine, als öffentliche Urkunden geltende Ordinariatsurkunden gäbe. Da die Zweifel in diesem Gegenstande hauptsächlich durch die Formel der Notariatsdiplome, mit welcher diese bisher von den Länderstellen ausgefertigt worden sind, veranlaßt wurden, so befahlen Se. Majestät ferner, daß in den, durch diese a. h. Entschließung, nicht ausgenommenen Ländern, den schon bestehenden Notaren nach Abforderung der erhaltenen Diplome neue, ihren aus der josephinischen und aus der westgalizischen Gerichtsordnung, und den Hofdekreten vom 2. Juny und 21. August 1780 sich darstellenden Befugnissen und Obliegenheiten entsprechende Diplome torfrei ausgefertigt, und auch die, den künftig aufzunehmenden Notaren auszufertigenden Diplome, auf ähnliche Art verfaßt, in diesen Diplomen neu zu ernennender Notare, aber der Ort oder die Provinz, auf welche das Notariatsbefugniß beschränkt wird, genau ausgedrückt werde. Endlich haben Se. Majestät für die Zukunft die Ernennung neuer Notare von den politischen an die Justizstelle zu übertragen, und allerhöchst zu befehlen befunden, daß neue Notare nur von der Obersten Justizstelle, nach Vernehmung der Appellations- und der Merkantils- und Wechselgerichte, die es betrifft, ernennet werden sollen.

Diese mit dem hohen Hofkanzleydecrete vom 26. Juny l. J., Z. 18,106, eröffnete a. h. Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Laibach den 20. July 1821.

Joseph Graf Sweerts-Sporn,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vizepräsident.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

3. 750.

Kundmachung.

ad Nr. 9906.

(2) In Folge hohen Hofkammerdecret vom 415 July l. J. wird der, für die verschiedenen Behörden und Aemter, im Laufe des M. J. 1822 erforderliche Wachskerzenbedarf im Wege einer öffentlichen Licitation beygeschafft werden.

Diejenigen, die an dieser Licitation Theil zu nehmen gedenken, haben am 10. Sept. l. J. um 10 Uhr Vormitag im Rathssaale der k. k. niederösterreichischen Regierung zu erscheinen.

Bei dieser Licitation sind nachfolgende Bedingnisse festgesetzt worden:

1) Der ganze Wachskerzen-Bedarf für das M. J. 1822, der sich beyläufig auf 400 Centner belaufen dürfte, wird in einzelnen Quantitäten von 20, 30, 40 bis 50 Centner, jedoch dergestalt versteigert werden, daß wenn mehrere vortheilhafte

(Zur Beilage Nro. 64.)

Anbothe auf mehrere Partien, oder auch den erwähnten ganzen Bedarf gemacht werden sollten, die größere Partie, oder auch das ganze Quantum auf ein Mal würde feilgebothen werden.

- 2) Ist der Ausrufspreis auf Einen Gulden 25 Kr. C. M. festgesetzt worden.
- 3) Jeder Ersteher einer Wachskerzen-Partie muß seine Lieferung nach den Musterkerzen, die zu diesem Ende von jedem Licitanten in reiner und guter Qualität, und gehörig bezeichnet, entweder vor oder bei der Licitation einzulegen sind, in einer derselben ganz vollkommen gleich kommenden Qualität abliefern.
- 4) Die Lieferung wird an denjenigen überlassen werden, der für die gleiche Qualität der Wachskerzen den geringsten Preis zu Protocoll gibt.
- 5) Jede nicht qualitätsmäßige Lieferung wird ausgestoßen, und die ausgestoßene Quantität wird für den Fall, als sie von den Lieferanten nicht gleich selbst wäre qualitätsmäßig ersetzt worden, auf dessen Rechnung wo immer herbeygeschafft werden.
- 6) Wird der Wachskerzenbedarf auf die Dauer des M. J. 1822 beygeschafft werden, jedoch aber ist der Lieferant gehalten, jederzeit der Behörde, die es betrifft, den nöthigen Bedarf sogleich abzuliefern.
- 7) Muß die erste Lieferung auf auffälliges Verlangen noch im Monath Sept. 1821 erfolgen, zu welchem Ende den Lieferanten die Behörden, an die er zu liefern haben wird, nach erfolgter hohen Ratification, werde bekannt gemacht werden.
- 8) Der Lieferant ist verbunden, den geforderten Bedarf auf seine Kosten in dasjenige Gebäude der Stadt, daß ihm wird angezeigt werden, augenblicklich abzuführen.
- 9) Der Lieferant kann seine Rechnung entweder monatlich, oder nach jeder Ablieferung über die abgegebenen Wachskerzen mit der Empfangsbestätigung des Uebernehmers zwar überreichen, jedoch wird für den Fall, als der Lieferant seine übernommene Verbindlichkeit durch die gemachte Ablieferung nicht ganz getilgt, sondern noch eine oder mehrere Lieferungen zu machen hätte, zur Sicherstellung, damit die Lieferungen richtig und qualitätsmäßig geschehen, die Bezahlung der ersten Lieferung erst dann erfolgen, wenn die zweyte wirklich gemacht worden ist, so zwar, daß jederzeit der frühere Lieferungs-Vergütungs-Betrag, als Caution der folgenden Lieferung, zu gelten haben wird.
- 10) Der Lieferant ist gehalten, die Lieferung nach dem jedesmahligen Bedarf, der ihm von den verschiedenen Aemtern, auf die sein Contract lautet, wird angezeigt werden, und auf jedesmahlige Aufforderung ungesäumt zu bewerkstelligen, ohne daß für die Stellen und Aemter eine Verpflichtung bestände, ihren Bedarf eben in den 6 Wintermonathen vollständig zu übernehmen.
- 11) Bleibt über diese Licitation die Bestätigung der hohen Hofkammer vorbehalten.
- 12) Bis zur Entscheidung der hohen Hofkammer, rücksichtlich der vorbehaltenen Ratification, bleibt der Ersteher der Wachskerzenlieferung schon durch die Unterfertigung des Licitations-Protocolls dergestalt an seinen Anboth gebunden, daß er von demselben nicht mehr einseitig zurücktreten kann, und daß das Aerarium, im Falle der erfolgten Ratification, berechtigt wäre, die von dem Ersterher übernommene und nicht zugehaltene Lieferung, auf dessen Gefahr und Unkosten, rücksichtlich des Differenzbetrages und den sodann die von ihm zu liefern übernommene Wachskerzen Quantität, theurer als in dem ratificirten Licitations-Preise erkaufte werden muß.

te, auf was immer für eine beliebige Art anzuschaffen. Diese Modalität hat auch dann Statt zu finden, wenn während der Contractzeit der Bestbieter die Licit. Bedingungen nicht zuhalten sollte.

Von der k. k. niederöst. Landesregierung. Wien den 20. July 1821.

Ant. Edler v. Dornfeld, k. k. niederöst. Regierungs-Secretär.

3. 751.

E u r e n d e

Nr. 9093.

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums.

In Betreff der Superarbitrirung der mit der Sustentation täglicher zwey venetianischen Lire, oder vier und zwanzig Kreuzer theilten ervenetianischen Patricier und Patricierinnen. (2)

Da unter den seit Erließung der höchsten Normal-Entschliesung vom 6. April 1804, theils unter der österreichischen, theils unter der italienischen Regierung mit der Sustentation täglicher zwey venetianischer Lire, oder vier und zwanzig Kreuzer theilten ervenetianischen Patricier und Patricierinnen viele sind, denen wegen ihrer jährlichen 300 Ducati Veneti übersteigenden Einkünfte von liegenden Gütern, Kapitalien, dann von Bedienstungen, Gewerben u. s. w. dieser Genus — welcher im strengsten Verstande nur als ein Almosen zu betrachten kömmt, um die ganze arme Classe dieser Adlichen leben zu machen, und sie nicht dem Bettelstabe Preis zu geben, demahlen nicht mehr gebühret, so wurde nunmehr, zum Behufe der dießfälligen Zahlungs-Einstellung, vermöge eingelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 8. d. M. Zahl 24/972, beschlossen, die von allerhöchst Sr. Majestät, schon während des früheren österreichischen Besizes der ervenetianischen Provinzen, beabsichtete, damahis aber, wegen der bald darauf erfolgten Landesabtretung, nicht mehr zur Ausführung gebrachte Superarbitrirung aller, bis dahin theilten, derley Individuen vorzunehmen.

Es werden daher, in Folge des oberwähnten hohen Hofkammer-Decrets, jene, auf gedachte Art von früherer Zeit bis 1. März 1813 herwärts ursprünglich theilte ervenetianische Patricier und Patricierinnen, welche allenfalls gegenwärtig ihre Genüsse aus einer dieser Landesstellen unterstehenden Casse beziehen, aufgefordert, sich längstens bis 20. October d. J. bey ihrem vorgesetzten Kreisamte zu melden, und der von Sr. Majestät allerhöchst angeordneten Superarbitrirung, mittelst Beybringung der nöthigen Behelfe, in der Art zu unterziehen, daß gedachte Behörde vollkommen in den Stand gesetzt werde, die ersten vierzehn Rubriken der, im Abschlusse befindlichen, Tabelle gehörig auszufüllen, und selbe sodann mit den gehörigen Belegen zur weiteren Verfügung anher einzusenden.

Welches hiermit mit dem Besatze allgemein bekannt gemacht wird, daß denjenigen, welche binnen der oben festgesetzten Frist nicht ihrer Obliegenheit gehörig nachkommen, ohne weiters alsogleich der Bezug der Sustentation eingezogen werden würde. Laibach am 20. July 1821.

Joseph Graf Sweerts-Spork,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vicepräsident.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Gubernialrath.

Superarbitrirungs-Befund, der im Genusse der Sustentation von täglichen zwey venetianischen Lire stehenden Patricier.

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	q	r
181	Vor- und Zunahme des mit der Sustentation täglicher zwey venetianischer Lire oder jährlicher Lire italiane 38,069 getheilten Patricier Individuum.	Lebensalter desselben.	Ob, und durch welche legitime Beweiskunden es aus einer zur Zeit der Republik schon bestandenem standesmäßigen Ehe erzeugt worden zu seyn, dargethan habe?	Ob es sich durch unmoralischen Lebenswandel, ein begangenes Verbrechen oder sonst ein Vergehen dieses Genusses nicht etwa bisher unwürdig gemacht habe?	Ob es verheiratet oder ledig sey? im ersten Falle, wie viel es Kinder habe, wie solche heißen, welche von ihnen die Patricier-Sustentation genießen, und unter was Zahl jedes in der vorliegenden Tabelle vorkommt?	Ob dasselbe im Privat-Stande ohne aller Erwerbe lebe, oder welches Gewerbe es treibe?	Ob es ein eigenes Vermögen an liegenden oder Capitalien besitze, dann wie hoch sich die jährlichen Einkünfte davon, oder von dem sum g. bemerkten Erwerbe nach der Behörde inliegenden Steuerfassion belaufen?	Ob es eine Civilstaatsbedien- stung, oder gleich auch nur professionisch mit einem bloßen Soldat, und in welcher Charge?	Ob es im Milit. oder in der Marine diene, und in welcher Charge?	Ob es in Comunal-diensten, stabil, professionisch oder mit einem Tagelöhne ange stellt sey, und in welcher Charge?	Ob es in Privatdiensten und in welcher Eigenschaft, dann bey wem, stehe?	Welchen Genusses legal erwiesenen in den sub i, k, l, m bezeichneten Diensten auf ein Jahr berechnet, beziehe?	Ob es anderwärts eine Pension oder Rente, es sey nun jetzt vom Staate, Gemein den oder Privaten, beziehe, und wie hoch sich solche jährlich belaufe?	Welchen Betrag demselben, nach gesetz mäßigem Abzug der Art. II und o bemerkten Einkünfte in Gemäßheit der Hoffammer Erlasse vom 12. April 1804 Zahl 11879/402, vom 29. Hornung 1816, Zahl 7005/659, vom 30. Jänner, 19. Nov. und 10. Decemb. 1817 Zahlen 4572/372, 56402/4439 und 59905/4666 künftig nur mehr gebühre?	Wie hoch sich die Summe belaufe, die dasselbe gegen die auf bezeichneten Hoffammer-Directiven seit der österreichischen Reoccupation der venetianischen Provinzen bis jetzt ungebührig bezogen hat?	Besondere Bemerkungen.

Nemliche = Verlautbarungen.

Z. 754.

Concurs = Verlautbarung.

ad Nr. 868g.

(2) Zur vollständigen Besetzung der, von allerhöchst Sr. Majestät zu errichten genehmigten Salinendirection im Küstenlande, sind noch folgende Dienstposten vacant:

1 Cassier, mit jährlichem Gehalte von	800 fl. E. M.
1 Actuar mit	500 " "
Drey Canzallisten;	
Der erste mit jährlichen	400 " "
Der zweyte mit	350 " "
Der dritte mit	250 " "
Zwey Practikanten.	
Der erste mit einem jährlichen Adjutum von	200 " "
Der zweyte mit	150 " "
1 Canzleydiener mit	250 " "
1 Assistent bey den Magazinen in Pirano mit	200 " "

Für die ersten sieben Dienstposten ist die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, für den Cassier, so auch für den Assistenten der Magazine in Pirano die doppelte Gehaltssumme zur Caution erforderlich.

Dieserigen Individuen, welche die eine oder die andere dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bey der Salinendirection in Capo d'Istria längstens bis 31. August l. J. einzureichen, und sich mit Zeugnissen über ihr Vaterland, Geburtsort, Alter, Sprachen und andere Kenntnisse, dermahlige Verwendung, frühere Anstellungen und Dienstleistungen und ihre Moralität gehörig zu belegen.

Von der k. k. Salinendirection im Küstenl. Capo d'Istria den 23. July 1821.

Z. 744.

Kundmachung.

(2)

Vermög hoher illor. J. O. General-Commando-Verordnung vom 23. d., N. 5603, werden von der, zu Marein in Steyermark dislocirten Kriegs-Transport- u. Fuhrwesens-Division No. 57, fünfzig Stück leichte Fuhrwesens-Pferde am 18. August d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu Laibach, in dem Hofe des k. k. Mil. Verpfl. Magazins, gegen sogleich zu leistender barer Bezahlung, mittelst Vicitation an den Meistbietenden plus offerenti verkauft werden.

Welches von Seite des Laibacher Mil. Ober-Commando zu dem Ende bekannt gegeben wird, damit sich die Kauflustigen am vorherührten Tag und Orte in den zum Verkauf bestimmten Stunden gehörig einfinden mögen.

Laibach am 31. July 1821.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 756.

E d i c t.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Hrn. Mathias Joanz, von Carloviz, in die gebethene executive Versteigerung der, dem Mathias Mallner, von Schigmariz eigenthümlichen, der Herrschaft Reifnis sub Urb. Fol. 1005 zinsbaren, auf 380 fl. M. gerichtlich geschätzten 1/2 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen Schuldigen 698 fl. 21. kr. M. M. c. s. c., gemilliget, und hierzu drey Termine, als der erste auf den 19. September, der zweyte auf den 17. October und der dritte auf den 21. November d. J., jedes Malh Vor-

mittags um 10 Uhr, im Orte Schigmaritz mit dem Beysatze bestimmt worden, daß wenn obgenannte Realität bey der 1. und 2. Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert pr. 380 fl. N. N. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der 3. auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 14. July 1821.

3. 749.

E d i c t.

Nr. 809.

(2) Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Klobitsch von Eisnern, de praes. 15. July 1821, Z. 809, in die executive Feilbietung der, dem Jacob Frölich gehörigen, zu Fauden, H. Z. 15 liegenden, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 2437 zinsbaren, gerichtlich auf 1883 fl. 50 kr. geschätzten Hube, sammt An- und Zugehör, wegen, von einem Capitale pr. 720 fl. schuldigen Interessen pr. 87 fl. und aufgelaufenen Unkosten pr. 16 fl. 24 kr. gewilliget worden. Da nun hierzu 3 Termine, und zwar der erste auf den 3. September, der zweyte auf den 2. October und der dritte auf den 30. October l. J. früh 9 Uhr im Orte der Realität, mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, falls gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten Tagsatzung auch unter der Schätzung hindan gegeben werde; so werden die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen.

Die Cicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können in dieser Gerichtsanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 30. July 1821.

3. 753.

Cicitations-Edict.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Herrn Dr. Johann Burger, Inhaber der Herrschaft Egg ob Podpetch, wider die Eheleute Johann und Maria Peer, wegen schuldiger 133 fl. 5 kr. c. s. c., die executive Feilbietung, der dem Johann Peer gehörigen, der Pfarrgült Mansburg unter Urb. Nr. 7 zinsbaren 13 Hube, und des Ackerers Pechenza zu Mansburg, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 456 fl. 40 kr. bewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagsatzung auf den 5. September, die zweyte auf den 6. October und die dritte auf den 7. November l. J., jedes Malh Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsanzley zu Kreuz mit dem Beysatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbige bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden würden, wozu, die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Kreuz den 31. July 1821.

3. 746.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Beldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Stephan Humar, in die executive Feilbietung der gepfändeten und geschätzten Ursula Mandelz'schen Fahrnisse, als: zweyer Deichselwagen, eines Pferdes und zweyer Kühe, wegen 181 fl. c. s. c., gewilliget worden. Hierzu sind 3 Termine, und zwar für den ersten der 16. August, für den zweyten der 31. August und für den dritten der 15. September l. J., jedes Malh Morgens um 9 Uhr, im Orte Schalendorf, mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn obgedachte Fahrnisse, weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Beldeß den 12. July 1821.

3. 748.

Concurs-Größnung.

(2)

Von dem Bez. Ger. des Herzogthums Gottschee wird hiermit allen denjenigen, denen daran gelegen ist, bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte, in die Größnung eines Con-

curfes über das gefammte, hierlands befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des, am 14. April l. J. unter der Jurisdiction der Herrschaft Regau, Raaburger Kreises, verstorbenen Anton Saager, gewesenen Besizers einer dem Herzogthume Gottschee zinsbaren 116 Sereuthhuber, zu Rittergras Haus Nr. 23, gewilliget worden.

Daher wird Jederman, der an erstgedachtem Verschuldeten, rücksichtlich seiner Verlassenschaftsmasse, eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis letzten October l. J., die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider Hrn. Joh. Terpin, als Vertreter der Union Saager'schen Concursumasse, bey diesem Gerichte sogewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, hierlandes befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder, wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollen, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Gottschee am 26. July 1821.

3.741.

(3)

Bey dem Bezirksgerichte Grafschaft Auersperg und Herrschaft Sonnegg kömmt mit 16. Oct. d. J. das Bezirksrichter - Amt, welches in loco Auersperg seinen Sitz zu haben hat, mit dem jährlichen fixen Gehalt von 300 fl. M. M., der unentgeltlichen Kost und Wohnung, nebst sonst bewilligten Emolumenten, zu besetzen. Es belieben demnach alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen und sich ledigen Standes befinden, nebstbey sich auch mit Leistung einer Caution auszuweisen vermögen, ihre, mit denen vorchriftsmäßigen Belegen versehenen, Gesuche an den Inhaber bemeldter Bezirksgerichte, Hrn. Weichard Grafen v. Auersperg, bis Ende August d. J., portofrey einzusenden.

Laibach am 31. July 1821.

(3) Es sind 30 Eimer guter schwarzer Dalmatiner Je Deelo - Wein, um sehr billigen Preis, zu haben, als: zu 10 fl. den Eimer — und zwar kleinweis von 1 Eimer, oder zusammen die ganze Parthie. — Das Nähere gibt das Zeitungs - Comptoir.

A n z e i g e.

(3) In der Unterschischka, Nr. 29 bei der Tischlerin, sind folgende Gattungen Weine zu haben, als:

Mahr-Wein	zu 16 fr.	
detto	„ 20 „	
detto	„ 24 „	
Rebedin	„ 24 „	
Schwarzer Wein	„ 24 „	dann
Muskateller	„ 32 „	

Nebst diesen Weinen werden die Gäste auch mit Speisen aller Art, um die billigsten Preise, bedient werden, als: ein Paar gebackene Händeln sammt Salat 35 fr.; ein Ente sammt Salat 30 fr.